

**Absicherung der Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ der Stadtbahn
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2020
(BVBW, 20.02.2020, TOP 6.1, Drucksachen-Nr. 10301/2014-2020)**

Die Bezirksvertretung Brackwede hat in ihrer Sitzung am 20.02.2020 beschlossen, dass die Verwaltung prüfen möge, den Radfahr- und Fußgängerstreifen in Höhe der Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ vom Straßenraum durch geeignete Maßnahmen sicher abzugrenzen, z. B. durch Aufstellen von Pfählen.

Hierzu liegt nun die folgende Stellungnahme des Amtes für Verkehr vor:

Eine Auswertung der Unfallzahlen der Polizeibehörde beginnend ab dem Jahr 2016 zeigt folgende Fakten:

Seit 2016 gab es im Bereich des Knotens Cansteinstraße/Brackweder Straße/Windelsbleicher Straße am 24.10.2016 einen Unfall zwischen einem Kfz und einem Radfahrer. Es wurden die Vorfahrt regelnde Verkehrszeichen beim Abbiegen nicht beachtet.

Am 21.03.2019 ereignete sich ein Unfall zwischen einem Fußgänger und einem Radfahrer. Hier achtete der die Straße kreuzende Fußgänger nicht auf den Radverkehr.

Die Brackweder Straße hat eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 5620 Fahrzeugen. Unfälle der in der Begründung des Beschlusses dargestellten Art wurden im betrachteten Zeitraum nicht festgestellt.

Der Radfahrstreifen ist als Sonderfahrstreifen Teil der Fahrbahn und ist durch Markierung Zeichen 295 und Beschilderung Zeichen 237 unzweifelhaft als solcher zu erkennen. Für Radverkehr besteht Benutzungspflicht, für KFZ Benutzungsverbot, auch für Ausweichmanöver oder zum Halten und Parken. KFZ müssen links vom Radfahrstreifen fahren, vgl. § 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO Zeichen 237

Die verkehrlichen Verhältnisse sind im betrachteten Bereich eindeutig, erkennbar und greifbar geregelt.

Der Wunsch einer baulichen Absicherung durch den Einbau von Sperrpfosten oder ähnlicher Verkehrseinrichtungen ist im Sinne einer physisch spürbaren Trennung der Verkehrsarten nachvollziehbar, wegen einzuhaltender Sicherheitsabstände zu diesen Verkehrseinrichtungen jedoch schlichtweg nicht umsetzbar.

Die Anordnung von Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten, Absperrgeräte o.ä. richtet sich nach § 43 StVO. Hier wird über die ausdrückliche Anführung des § 39 Abs. 1 StVO, auf die allen Verkehrsteilnehmern obliegende Verpflichtung hingewiesen die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten. Über dies wird die Anwendung von § 45 Abs. 9 StVO zur Anordnung von Verkehrszeichen und entsprechend Verkehrseinrichtungen gefordert, wonach diese nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies zwingend geboten ist.

Der Einbau von Sperrpfosten in die Fahrbahn (s.o.) zur Abgrenzung des Radfahrstreifens gestaltet die Haltestellensituation für ein-/austeigende Fahrgäste und Radverkehr zusätzlich unübersichtlich und schafft hinsichtlich der Anforderungen zur Sichtbarkeit eine Gefahrenlage für Radverkehr und KFZ. Hinzu kommt, dass der einzuhaltende Sicherheitsabstand der Verkehrseinrichtung vom Fahrstreifen der KFZ (0,5m) und der Sicherheitsabstand von der Verkehrseinrichtung zum nutzenden Radfahrer (0,25 m) additiv zu einer Verengung des Radfahrstreifens auf nur noch 1,05 m führte.

Zur Sicherung des Gehweges wären die gleichen Abstandsmaße zu Verkehrseinrichtungen wie Sperrpfosten oder Wegsperrern einzuhalten. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Gehwegbreite auch für Kinder mit Fahrrad, welche bis zum vollendeten achten Lebensjahr den Gehweg benutzen müssen und auch für geeignete Begleitpersonen auf Fahrrad, welche dann den Gehweg mitbenutzen dürfen, ausreichen muss (vgl. § 2 Abs. 5 StVO). Insbesondere der

Weg zu den sozialen Einrichtungen im Bereich der Rosenhöhe z.B. Montessori-KiTa sind in die Betrachtungen einzubeziehen. Eine Vorbeifahrt rechts an einfahrenden bzw. haltenden Schienenfahrzeugen unter rechtswidriger Benutzung des Radfahrstreifens kann so nicht verhindert werden und ist somit ungeeignet. Gegen das mögliche Überfahren des Gehweges schützt die unmittelbar hinter dem Einfahrtsbereich der Windelsbleicher Straße in die Brackweder Straße (Fahrtrichtung Rosenhöhe) vorhandene Beschilderung mit Zeichen 237 an einem Pfosten sowie der dort vorhandene Hochbord (0,12 m).

Eine Gefahrenlage, die auch unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Sachen, Leib oder Leben erheblich übersteigt, ist aus den vorgenannten, dargelegten Gründen nicht herzuleiten.

Dies ist letztlich jedoch zwingende Voraussetzung für die Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (vgl. § 45 Abs. 9 Satz3 StVO).

Im Ergebnis ist eine zusätzliche Absicherung durch Verkehrseinrichtungen oder Beschilderung nicht möglich. Allerdings wird durch den Einbau des Hochbahnsteiges in der Brackweder Straße an der Haltestelle Windelsbleicher Straße nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit der Verkehrswegeplanung eine deutliche Veränderung und Wahrnehmung der verkehrlichen Situation eintreten. Der Zeitpunkt des Umbaus steht aktuell noch nicht fest.